



Allgemeine Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf

Stand 02/2017

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1. | Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen | 3 |
| 2. | Vertragsbestandteile und Vertragsschluss..... | 3 |
| 3. | Leistungserbringung | 4 |
| 4. | Änderungen und Ergänzungen | 5 |
| 5. | Abnahme..... | 5 |
| 6. | Kündigung..... | 5 |
| 7. | Lieferzeiten und Verzug | 6 |
| 8. | Vertretungsbefugnis..... | 6 |
| 9. | Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung | 7 |
| 10. | Steuern..... | 8 |
| 11. | Zölle, Ursprung und Exportkontrolle..... | 8 |
| 12. | Gewährleistung | 9 |
| 13. | Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte | 9 |
| 14. | Datenschutz..... | 10 |
| 15. | Rechte an BMW Daten..... | 10 |
| 16. | Informationssicherheit..... | 12 |
| 17. | Geheimhaltung, Werbung | 13 |
| 18. | Versicherung | 14 |
| 19. | Umwelt..... | 14 |
| 20. | Soziale Verantwortung..... | 14 |
| 21. | Verschiedenes | 15 |
| 22. | Geltendes Recht; Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit | 15 |

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen („**AVB**“) gelten für die Beschaffung von indirekten Umfängen durch die BMW (Schweiz) AG (im Folgenden gesamthaft „**BMW**“).
- 1.2 Als „**BMW AG**“ wird die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft, München, bezeichnet.
- 1.3 Als „**BMW Group**“ werden die BMW AG, deren verbundene Unternehmen bezeichnet, an denen die BMW AG direkt oder indirekt mindestens 50% der Anteile oder Stimmrechte hält.
- 1.4 Das Unternehmen der BMW Group, das im konkreten Einzelfall die indirekten Umfänge beschafft, wird im Folgenden als „**BMW**“ bezeichnet. Der Vertragspartner wird im Folgenden als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.
- 1.5 Als „**indirekte Umfänge**“ werden Güter (inklusive Software) und Leistungen bezeichnet, die weder Produktionsmaterial noch Kraftfahrzeugteile sind.

2. Vertragsbestandteile und Vertragsschluss

- 2.1 Der konkrete Vertrag über die Beschaffung der indirekten Umfänge kommt durch eine schriftliche Bestellung („**BMW Bestellung**“) oder einen Lieferabruf von BMW und die entsprechende Annahme des Auftragnehmers zustande. Lieferabruf bezeichnet eine Erklärung von BMW an den Auftragnehmer, in welcher die Menge der zu liefernden indirekten Umfänge, der Ort, das Datum und ggf. die Uhrzeit der Lieferung angegeben ist. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen und -ergänzungen.
- 2.2 Zusätzlich zu diesen AVB können abhängig von den jeweils betroffenen indirekten Umfängen ergänzend Besondere Vertragsbedingungen („**BVB**“) einbezogen werden.
- 2.3 Im Falle eines Konflikts zwischen Vertragsbestandteilen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) BMW Bestellung,
 - b) Vergabe-/Verhandlungsprotokoll/Einzelvertrag (falls vorhanden),
 - c) Leistungsbeschreibung im finalen Angebot des Auftragnehmers (ohne Vertrags- und Lieferbestimmungen des Auftragnehmers) und BMW Ausschreibungsunterlagen inkl. aller Anhänge,
 - d) Rahmenvertrag zwischen BMW und Auftragnehmer (falls vorhanden),
 - e) BVB (falls vorhanden) und
 - f) die vorliegenden AVB.

Weicht auf der Rangstufe c) die Leistungsbeschreibung im finalen Angebot des Auftragnehmers von den BMW Ausschreibungsunterlagen inkl. aller Anhänge ab, werden diese Abweichungen nur Vertragsbestandteil, soweit der Auftragnehmer diese Abweichungen in einem gesonderten Dokument als Anlage zu seinem Angebot aufgezeigt und kenntlich gemacht hat.

- 2.4 Abweichende oder zusätzliche Vertrags-, Lizenz- oder Lieferbestimmungen des Auftragnehmers oder eines Dritten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der Auftragnehmer den Auftrag von BMW abweichend von der BMW Bestellung oder dem Lieferabruf, gelten diese Abweichungen nur, wenn und soweit BMW diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 2.5 Einschlägige Richtlinien und Anweisungen der BMW Group, die im Rahmen der Ausschreibung oder der BMW Bestellung referenziert wurden, hat der Auftragnehmer einzuhalten. Über diese Richtlinien und Anweisungen hat sich der Auftragnehmer vor Abgabe seines Angebots und danach laufend über die von der BMW Group zur Verfügung gestellten Kanäle (insbes. B2B-Portal) zu informieren.
- 2.6 Die Vertragsbedingungen eines Hauptauftrags gelten sinngemäß auch für etwaige Zusatz- bzw. Änderungsaufträge, auch wenn dies nicht gesondert vereinbart wurde.
- 2.7 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt, anpasst oder bereitstellt, gelten die bei Vertragsschluss gültigen „BMW Bedingungen für den Einsatz von Open Source Software“ (nachfolgend „**OSS Bedingungen**“), die wesentlicher Vertragsbestandteil werden. Die OSS Bedingungen sind unter dem folgenden Pfad abrufbar: BMW Partner Portal der BMW Group <https://b2b.bmwgroup.net> /> Funktionsbereiche /> Einkauf / direktes Material /> Downloads Angebotserstellung /> BMW Bedingungen für den Einsatz von Open Source Software; auf Wunsch des Auftragnehmers werden die OSS Bedingungen auch durch BMW übersandt.

3. Leistungserbringung

- 3.1 Der Auftragnehmer trägt für die beauftragten indirekten Umfänge die Systemverantwortung, d.h. er ist gegenüber BMW für die Leistungserbringung in sämtlichen Prozessschritten und hinsichtlich sämtlicher Leistungsbestandteile verantwortlich, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt.
- 3.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der Leistungserbringung und in Bezug auf die zu erbringende Leistung sämtliche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt.
- Der Auftragnehmer stellt die BMW Group von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar eingesetzter Unterauftragnehmer eine einschlägige rechtliche Bestimmung (insbesondere geltende Mindestlohngesetze) nicht einhält oder verletzt.
- 3.3 Zur Leistungserbringung darf der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW einsetzen. Die Klauseln 3.1 und 3.2 bleiben davon unberührt.
- 3.4 Etwa von BMW bereitzustellendes Material ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig und in dem Umfang abzurufen, dass die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gewährleistet ist.
- 3.5 Der Auftragnehmer hat einen Projektleiter zu benennen:
- Der Projektleiter plant, koordiniert und überwacht sämtliche Belange des Projektes unter Beachtung der jeweiligen Richtlinien (z.B. Betriebsmittelvorschriften, Unfall Verhütungsvorschriften, etc.) und ist verantwortlicher Ansprechpartner für den BMW Projektleiter.
 - Der Projektleiter des Auftragnehmers wird den BMW Projektleiter auf Verlangen jederzeit über den Stand der Leistungserbringung unterrichten. Er hat dazu einen aktuellen Terminplan mit Anfangs- und Endtermin, Fertigstellungsgrad und Status je Funktion vorzulegen.
 - Der Projektleiter darf nur aus wichtigem Grund und nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an BMW ausgetauscht werden. BMW kann seinerseits aus wichtigem Grund den Austausch des Projektleiters vom Auftragnehmer verlangen.
- 3.6 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und sonstige von ihm eingesetzte Dritte die BMW Besuchsbedingungen und die BMW Hausordnung beachten. Insoweit sind die Weisungen des BMW Werksschutzes zu beachten. Schwere Verstöße gegen die Besuchsbedingungen oder die Hausordnung (z.B. Fotografierverbot) berechtigen BMW zur Verhängung eines Hausverbots gegen einzelne vom Auftragnehmer eingeschaltete Personen.
- 3.7 Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Leistungserbringung ohne zusätzliche Vergütung alle erforderlichen Massnahmen treffen, auch wenn diese im Rahmen der Beauftragung nicht ausdrücklich genannt wurden. Dies gilt insbesondere für die folgenden Massnahmen:
- Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände und, soweit relevant, Werkzeuge und Sonderbetriebsmittel nach den Vorgaben von BMW zu kennzeichnen.
 - Der Auftragnehmer wird durchgeführte Prüfungen und deren Ergebnisse dokumentieren, wobei eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Lieferungen/Leistungen sichergestellt werden muss. Der Auftragnehmer wird die Dokumentation für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Abschluss der Leistungserbringung aufbewahren und BMW auf Verlangen zur Verfügung stellen und dies BMW vor der Vernichtung der Dokumentation anbieten.
 - Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen hat der Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern oder zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Vollständigkeit, Richtigkeit, etwaige Unstimmigkeiten sowie ggf. Ausführung von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Der Auftragnehmer hat BMW Bedenken jeglicher Art unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen und eine Einigung mit der Projektleitung von BMW über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.
 - Die dem Auftragnehmer überlassenen oder nach den Angaben von BMW hergestellten Unterlagen und Fertigungsmittel dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung von BMW vervielfältigt oder veräussert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben oder für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Dokumente und/oder Fertigungsmittel hergestellten Liefergegenstände.
 - Dem Auftragnehmer übergebene Unterlagen und Fertigungsmittel werden leihweise überlassen und bleiben ausschließliches Eigentum von BMW. Sie sind auf Anforderung von BMW, spätestens jedoch nach Abschluss der Leistungserbringung an BMW zurückzugeben.
- 3.8 BMW ist berechtigt, sowohl die Mitwirkung an der Leistungserbringung als auch die Entgegennahme der Leistung sowie deren Vergütung zu verweigern, soweit dadurch eine einschlägige rechtliche Bestimmung

verletzt würde oder ein Verstoss gegen eine einschlägige rechtliche Bestimmung entgegen Klausel 3.2 vorliegt.

- 3.9 Der Auftragnehmer ist nicht zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.
- 3.10 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt oder anpasst, hat er die erstellten und angepassten Programme nach Durchführung eines Programmtests in testfähiger und maschinenlesbarer Form auf einem geeigneten Datenträger zusammen mit dem Quellcode und der Dokumentation an BMW zu übergeben. Bereits während der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer verpflichtet, BMW Einsicht in den Quellcode und die Dokumentation zu gewähren.

4. Änderungen und Ergänzungen

- 4.1 BMW kann jederzeit, und sofern die Leistungserbringung in einer Werkleistung oder Werklieferung besteht zumindest bis zur Abnahme, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Dies gilt insbesondere für Leistungsänderungen und Zusatzleistungen, die technisch erforderlich sind, aus behördlichen Anforderungen resultieren oder zur Einhaltung der Termine oder des Kostenrahmens notwendig sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Anordnungen unverzüglich auf die technische Umsetzbarkeit sowie auf die Qualitäts-, Termin-, und Kostenauswirkungen zu untersuchen und BMW über das Ergebnis schriftlich zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, BMW Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmässig hält und diese Änderungen nach schriftlicher Zustimmung von BMW auch umzusetzen.
- 4.2 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens von BMW hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie der Terminplan festgelegt werden.
- 4.3 Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglichen Leistungen oder einen Leistungsteil des Auftragnehmers verändert, so ist diesbezüglich die Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten durch Vereinbarung anzupassen.
- 4.4 Werden durch eine Änderung Leistungen des Auftragnehmers erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

5. Abnahme

- 5.1 Soweit die zu erbringende Leistung in einer Werkleistung oder Werklieferung besteht, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige des Auftragnehmers und Übergabe aller zur Leistungserbringung gehörenden Unterlagen führt BMW die Abnahme durch. Falls die Überprüfung der erbrachten Leistung des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.
- 5.2 Über die Abnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, bis der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von BMW gesetzten Frist zu erfolgen.
- 5.3 Jegliche Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Die betriebsbereite Übergabe der erbrachten Leistung stellt keine Abnahme dar. Zahlungen durch BMW bedeuten nicht, dass BMW die Leistung abgenommen hat.
- 5.4 Es besteht kein Anspruch auf Teilabnahmen.

6. Kündigung

- 6.1 BMW kann, sofern die Leistungserbringung in einer Werkleistung besteht, den Vertrag oder in sich abgrenzbare Teile desselben jederzeit kündigen.
- 6.2 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten, hat BMW nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für BMW verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von BMW bleiben unberührt.

- 6.3 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt BMW dem Auftragnehmer die ihm bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu. Die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen gemäss Klausel 13 („Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte“) auf BMW über.
- 6.4 Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn
- der Auftragnehmer oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragter Unterauftragnehmer eine einschlägige gesetzliche Bestimmung nicht einhält oder verletzt und BMW deshalb eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist, oder
 - der Auftragnehmer einem anderen Unternehmensrepräsentanten (insbesondere einem BMW Mitarbeiter) oder einem Amtsträger Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat, die geeignet sein könnten, diesen im Zusammenhang mit der Verhandlung, Entscheidung oder der Durchführung des Vertrages unangemessen zu beeinflussen.
- 6.5 Wird der Auftragnehmer zahlungsunfähig, stellt er seine Zahlungen ein oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder eines seiner Inhaber gestellt, so kann BMW unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.

7. Lieferzeiten und Verzug

- 7.1 Bei Terminangaben nach Kalenderwochen oder -monaten gilt jeweils der erste Werktag als verbindlich vereinbart. Die im Rahmen der Beauftragung angegebenen Termine (auch Einzeltermine) sind verbindlich und bei Verzug des Auftragnehmers durch kostenlose Mehrarbeit, auch ausserhalb der regulären Arbeitszeit soweit zulässig, abzusichern. Bei schuldhaftem Überschreiten dieser Termine treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein.
- 7.2 Sofern der Vertrag eine Vertragsstrafe vorsieht, kann BMW einen darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruch geltend machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.
- 7.3 Vorgenannte Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Auftragnehmer Teil- oder Gesamtleistungen zwar fristgerecht, aber nicht abnahmefähig erbringt.
- 7.4 Bei vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Verzögerungen hat der Auftragnehmer auf Antrag Anspruch auf angemessene Verlängerung der Vertragstermine. Bei von BMW zu vertretenden Verzögerungen hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung seiner hierdurch entstandenen Kosten (ohne entgangenen Gewinn).
- 7.5 Der Auftragnehmer hat BMW jede Termingefährdung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch wenn er davon ausgeht, dass BMW die Umstände und Gründe bereits bekannt sind.
- 7.6 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Massnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien BMW für die Dauer der Störung von der Pflicht, die Leistung entgegenzunehmen.

8. Vertretungsbefugnis

- 8.1 Der Auftragnehmer darf BMW rechtsgeschäftlich nicht vertreten, es sei denn, BMW hat ihn schriftlich dazu bevollmächtigt. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemässen Ausführung der beauftragten Leistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keine negativen Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für BMW haben. Dies gilt auch für Erklärungen, die für die Leistungserbringung zur Koordinierung und Betreuung der Leistung sachlich notwendig sind. Insbesondere ist der Auftragnehmer beauftragt und ermächtigt, BMW gegenüber am Projekt beteiligten Dritten bei der Rüge von Mängeln, bei der Setzung von Fristen sowie bei Abruf und Mahnung von Leistungen zu vertreten.
- 8.2 Von BMW mit Planungs- und/oder Überwachungsaufgaben betraute Dritte sind nicht befugt, BMW rechtsgeschäftlich zu vertreten. Diese Dritten sind insbesondere nicht berechtigt, Ausführungsfristen zu verlängern, Rechnungsbeträge, Werklohnforderungen, Regiestunden, Aufmasse o. ä. rechtlich anzuerkennen.
- 8.3 BMW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen in Abwesenheit des Auftragnehmers für diesen entgegenzunehmen; BMW haftet jedoch auch bei schriftlicher Empfangsbestätigung nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Lieferungen. Sämtliche Risiken der Verwahrung trägt der Auftragnehmer.

9. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1 Alle Preise sind Netto-Festpreise zuzüglich ggf. gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer und schliessen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sämtliche Nebenkosten (wie z.B. Transport- und Installationskosten, Reisekosten, Zölle, Zuschläge, Pauschalen) mit ein. Die Preise gelten unverändert bis zum Abschluss aller vertraglich zu erbringenden Leistungen.
- 9.2 Durch Zahlung der vereinbarten Vergütung an den Auftragnehmer sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers einschließlich aller zu übertragender oder einzuräumender Rechte abgegolten.
- 9.3 Die Bezahlung vertragsgemäß gelieferter Güter oder erbrachter Leistungen erfolgt innerhalb der in der Bestellung vereinbarten Zahlungsfrist. Soweit nichts abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Vergütung nach 30 Tagen:
- Für den Fall der Abrechnung mittels Gutschriftsanzeige gemäss Klausel 9.7 ist für die Berechnung des Beginns der Zahlungsfrist der Wareneingang am Bedarfsort oder die Abnahme mit Leistungsbestätigung massgeblich.
 - Für den Fall, dass die Abrechnung nicht mittels Gutschriftsanzeige erfolgt, ist für die Berechnung des Beginns der Zahlungsfrist der Wareneingang am Bedarfsort oder die Abnahme mit Leistungsbestätigung sowie jeweils der Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen und den Anforderungen von BMW gemäß Klausel 9.6 entsprechenden Rechnung maßgeblich.
 - Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gilt eine Leistung, die vor dem vereinbarten Termin erbracht wird, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Termins als erbracht.
- 9.4 Verlangt BMW die Vorlage einer Bürgschaft, hat der Auftragnehmer diese zeitlich unbefristet und nach Massgabe des entsprechenden BMW Formulars zu stellen, das im BMW Partner Portal der BMW Group unter <https://b2b.bmwgroup.net> /> Funktionsbereiche /> Einkauf indirektes Material /> Einkaufsbedingungen /> Bürgschaften abgerufen werden kann oder auf Wunsch zugesandt wird. Die Bürgschaft ist nach Wahl von BMW grundsätzlich durch eine Grossbank oder Versicherung zu stellen. Der Bürge hat je nach Inhalt der Bürgschaft für alle etwaigen Ansprüche aus einer von BMW geleisteten Vorauszahlung, nicht vertragsgemäßer Auftragsausführung, Abrechnung oder Gewährleistung zuzüglich etwaiger Nebenkosten wie Zinsen und Kosten jeder Art, die auf die gesicherte Hauptforderung anfallen oder durch deren Geltendmachung entstehen, zu haften. Die Bürgschaft ist unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, Aufrechnung und Vorausklage sowie unter Ausschluss einer Hinterlegungsmöglichkeit zu erklären. Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechnung muss nicht verzichtet werden, soweit das Anfechtungsrecht oder die Forderung des Auftragnehmers durch BMW nicht bestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 9.5 Die Zahlung erfolgt nach Wahl von BMW durch Überweisung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen. Der Auftragnehmer kann sich daher z.B. nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen.
- 9.6 Der Auftragnehmer hat BMW eine den handels- und steuerrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechende Rechnung – mit obligatorischer Angabe der Bestellnummer – zu übermitteln.
- Die Originalrechnung ist an die bei BMW für die kreditorische Abrechnung zuständige Abteilung zu adressieren.
 - Der Auftragnehmer hat folgende Angaben auf seiner Rechnung zu machen, da diese sonst zurückgewiesen wird:
 - Vollständiger Name und Anschrift des Auftragnehmers und Leistungsempfängers
 - Steuer- oder Mehrwertsteueridentifikationsnummer des Auftragnehmers
 - Bestellnummer
 - Fortlaufende und eindeutige Rechnungsnummer
 - Ausstellungs- bzw. Rechnungsdatum
 - Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
 - Handelsübliche Bezeichnung der Lieferung/Leistung
 - Mengenangabe
 - Nettobetrag, nach Steuersätzen aufgeschlüsselt
 - Steuersatz, Steuerbetrag (nach Steuersätzen aufgeschlüsselt)
 - Hinweis auf Steuerbefreiungen
 - Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist; niedrigerer Umsatzsteuer-Betrag muss ausgewiesen werden.

- c) Auf Verlangen von BMW sind alle Abrechnungsdokumente elektronisch zu übermitteln (**elInvoicing**). Die möglichen Übertragungsvarianten werden von BMW vorgegeben.
 - d) Eine Rechnung, die die in Klausel 9.6 geforderten Angaben nicht enthält, kann BMW zurückweisen und den Auftragnehmer darüber informieren; Kosten, die BMW dadurch entstehen, trägt der Auftragnehmer. Die Zahlungsfrist beginnt dann erst an dem Tag, an dem BMW eine neue, prüffähige, ordnungsgemäße und den Anforderungen der Klausel 9.6 entsprechende Rechnung zugeht.
- 9.7 BMW kann die Abrechnung im Rahmen des Gutschriftsverfahrens verlangen. Die Gutschriftsanzeige wird auf Basis der erfolgten Wareneingänge bzw. Leistungsbestätigungen durch BMW erstellt und an den Auftragnehmer übermittelt. Die Erstellung einer Rechnung gemäß Klausel 9.6 durch den Auftragnehmer ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- Auf Verlangen von BMW werden auch in diesem Fall die Abrechnungsdokumente elektronisch übermittelt („**elInvoicing**“). Die möglichen Übertragungsvarianten werden von BMW vorgegeben.
- 9.8 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMW nicht berechtigt, Forderungen abzutreten.

10. Steuern

- 10.1 Steuern umfassen alle gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Leistungen, Kosten und sonstige Gebühren jeder Art sowie Nebenleistungen wie Zinsen, Verzögerungsgelder, Verspätungszuschläge und -gelder, Säumniszuschläge und Zwangsgelder, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zu zahlen sind oder gezahlt werden.
- 10.2 BMW und der Auftragnehmer sind jeweils selbst für die Erfüllung ihrer steuerlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten verantwortlich. Sollte eine Partei ihre steuerlichen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten nicht erfüllen und sich dadurch für die andere Partei ein Verlust, Schaden oder anderer Nachteil ergeben, wird die erstgenannte Partei die andere Partei hiervon freistellen.
- 10.3 Sofern für die von BMW an den Auftragnehmer zu zahlenden Beträge Quellensteuer anfällt, wird diese entsprechend den anwendbaren Vorschriften von BMW einbehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an die zuständige deutsche Finanzbehörde entrichtet.
- Auf Verlangen des Auftragnehmers und in Übereinstimmung mit anwendbaren deutschen Steuervorschriften stellt BMW dem Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung über die Entrichtung etwaiger Quellensteuern für Rechnung des Auftragnehmers aus.
- Sofern ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen oder andere Vorschriften eine Ermäßigung oder eine Befreiung vom Quellensteuerabzug vorsehen, behält BMW den ermäßigten Betrag nur ein bzw. wendet BMW die Befreiung nur an, wenn der Auftragnehmer BMW mindestens 10 Bankarbeitstage vor dem Zahlungstermin eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat. Andernfalls wird BMW die Quellensteuern von den geschuldeten Beträgen abziehen und einbehalten, die gemäß dem gültigen Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz an die zuständige Finanzbehörde abzuführen sind.
- Der Auftragnehmer wird sämtlichen Bescheinigungs-, Informations-, Dokumentations- und anderen Verpflichtungen nachkommen, die für die Anwendung ermäßigter Steuersätze oder Befreiungen nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen Vorschriften erforderlich sind.
- 10.4 Der Auftragnehmer trägt sämtliche Steuern, die der Auftragnehmer im In- oder Ausland im Zuge des Einkaufs, Verbrauchs oder der Herstellung von Waren oder für die Nutzung von Dienstleistungen sowie durch Dienstreisen eigener Mitarbeiter auslöst, die für die Leistungserbringung erforderlich sind. Diese Steuern sind als Kosten im mit BMW vereinbarten Preis enthalten, soweit der Auftragnehmer kein Erstattungs-, Abzugs- oder Rückvergütungsanspruch dieser Steuern im In- oder Ausland hat. Der Auftragnehmer stellt BMW diese Steuern, soweit sie nicht im Preis enthalten sind, nicht zusätzlich in Rechnung. Hiervon ausgenommen ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

11. Zölle, Ursprung und Exportkontrolle

- 11.1 Der Auftragnehmer wird alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Zoll und Exportkontrolle (einschließlich US- und lokal anwendbares Exportkontrollrecht) sowie alle Anforderungen die Sicherheit der Lieferkette betreffend, einhalten.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anfrage von BMW alle erforderlichen Nachweise, zum Beispiel durch Zertifikate oder Erklärungen, zu erbringen (z.B. AEO Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme), BMW im Rahmen von behördlichen Untersuchungen zu unterstützen und vergleichbare Sorgfalt gegenüber seinen Geschäftspartnern walten zu lassen.

- 11.3 BMW ist berechtigt, die Leistung aus dem Vertrag im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu verweigern, soweit der Auftragnehmer gegen Vorschriften i. S. von Klausel 11.1 verstößt und die Vertragsdurchführung durch BMW deswegen zu einem Rechtsverstoß von BMW führen würde. Das gleiche gilt ungeachtet einer Zuwiderhandlung durch den Auftragnehmer, wenn BMW durch die Vertragsdurchführung gegen Vorschriften i. S. von Klausel 11.1 verstoßen würde. Für diese Fälle verzichtet der Auftragnehmer auf etwaige Schadens- oder sonstige Ansprüche in Zusammenhang mit der berechtigten Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts durch BMW.
- 11.4 Der Auftragnehmer muss BMW auf mögliche Exportbeschränkungen hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen hinweisen, die im Land der Herstellung und/oder des Versandes, anwendbar sind. Der Auftragnehmer muss BMW informieren, soweit die Waren und Fertigungsmittel einer Export-/Re-Export-Genehmigung nach US Recht unterliegen. Ist der Auftragnehmer in der Europäischen Union ansässig, muss er BMW auf bestehende Genehmigungspflichten für Güter mit doppeltem Verwendungszweck – Dual-Use Güter – und Rüstungsgüter gemäß den europäischen Exportbeschränkungen sowie deren nationale Umsetzungen hinweisen. Der Auftragnehmer hat BMW zudem über die maßgebliche Klassifizierungsnummer (z.B. die ECCN- Export Control Classification Number für US Produkte, die „AL-Nummer“ der in der deutschen Ausfuhrliste oder in der EG-Dual-Use-VO aufgeführten Waren, etc.) sowie über mögliche Ausnahmegenehmigungen für Waren und Fertigungsmittel zu informieren. Die Hinweise sind direkt an die BMW AG, München, Abteilung für Zölle und Ausfuhrkontrolle zu adressieren. Auf Wunsch des Auftragnehmers stellt BMW dem Auftragnehmer hierfür einen Vordruck zur Verfügung.
- 11.5 Der Auftragnehmer hat BMW mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen von BMW im Hinblick auf Zölle notwendig sind. Soweit der Auftragnehmer Leistungen erbringt, die im Empfängerland zu Präferenzbedingungen eingeführt werden können, hat der Auftragnehmer jeder Lieferung einen präferenziellen Ursprungsnachweis (z.B. Warenverkehrsbescheinigungen Form A, EUR 1 oder EUR-MED) beizufügen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Sind andere als die präferenziellen Ursprungsnachweise aufgrund nationaler Einfuhrbestimmungen im Empfängerland erforderlich, sind diese BMW ebenfalls durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

Für alle im Zusammenhang mit Zöllen auftretenden Fragen und Anweisungen hat sich der Auftragnehmer mit der zuständigen Zollabteilung von BMW in Verbindung zu setzen.

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zollabfertigung durch BMW. Führt der Auftragnehmer die Zollabfertigung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMW durch, so handelt er in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Dies gilt auch dann, wenn er vorgibt im Namen und für Rechnung von BMW zu handeln, jedoch keine Vertretungsmacht besitzt.

12. Gewährleistung

- 12.1 Die Gewährleistung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Unabhängig davon ist BMW berechtigt, zunächst kostenlose Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Liefergegenstände zu verlangen. Ist der Auftragnehmer hiermit in Verzug, so kann BMW den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 12.2 Mängel der erbrachten Leistung wird BMW, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer mitteilen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- 12.3 Die Mängelrüge durch BMW unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der mangelhaften Leistung. Nach der Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffene Leistung wieder neu zu laufen.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 13.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass
- a) die erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die Nutzung der Leistung durch oder für BMW ausschließen oder beeinträchtigen und
 - b) ihm die Befugnis zur kommerziellen Übertragung und Einräumung entsprechender Nutzungsrechte an BMW zusteht.
- 13.2 Der Auftragnehmer stellt die BMW Group von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich beteiligter Urheber frei, die gegen die BMW Group wegen der Verwendung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte. Der Auftragnehmer wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht von BMW, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.

- 13.3 Soweit nicht anders vereinbart, gehen alle im Rahmen der Leistungserbringung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den vertraglich erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen der Leistungserbringung geschaffenen Arbeitsergebnissen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf BMW über. Sie stehen BMW räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von BMW ohne Zustimmung des Auftragnehmers erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.
- 13.4 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt oder anpasst, sind Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Rechtspositionen gemäß Klausel 13.3 nicht auf den Objektcode beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf den Quellcode und die Dokumentation der erstellten und angepassten Programme.
- 13.5 Die Benutzung der erbrachten Leistungen ist für BMW kostenfrei. BMW wird das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.

14. Datenschutz

- 14.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und BMW auf Verlangen nachzuweisen.
- 14.2 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichtet er sich, eine Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag mit BMW nach dem aktuellen Muster der DVIA, das im BMW Partner Portal der BMW Group unter <https://b2b.bmwgroup.net> /> Funktionsbereiche /> Einkauf indirektes Material /> Einkaufsbedingungen abgerufen werden kann oder auf Wunsch zugesandt wird, abzuschließen sowie dafür Sorge zu tragen, dass etwaige weitere erforderliche Vereinbarungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch durch seine Unterauftragnehmer abgeschlossen werden. Es kann dabei in Einzelfällen erforderlich sein, dass diese direkt zwischen BMW und den Unterauftragnehmern abgeschlossen werden müssen.

15. Rechte an BMW Daten

- 15.1 „Daten“ im Sinne dieser AVB sind Zeichen (z.B. Zahlen, Buchstaben oder sonstige Symbole) oder Zeichenfolgen, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt oder in sonstiger Form dokumentiert (z.B. auf Papier) werden.
- 15.2 „BMW Daten“ im Sinne dieser AVB sind Daten, die
- ein Unternehmen der BMW Group dem Auftragnehmer selbst oder durch einen beauftragten Dritten überlässt,
 - der Auftragnehmer im Auftrag von BMW erzeugt,
 - der Auftragnehmer ohne Auftrag von BMW im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erzeugt, aber auf Datenträgern speichert, die im Zeitpunkt der Speicherung erkennbar im Eigentum oder Besitz der BMW Group stehen,
 - im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus einer Verarbeitung von Daten im Sinne der Klauseln 15.2 a) bis c) hervorgehen, oder
 - der Auftragnehmer durch eine Handlung gemäß den Klauseln 15.5 b) bis d) erzeugt oder sich verschafft.
- Dem Überlassen von Daten im Sinne dieser AVB steht das Zugänglichmachen von Daten, dem Erzeugen von Daten im Sinne dieser AVB das Erheben von Daten gleich.
- 15.3 Unternehmen der BMW Group sind im Verhältnis zum Auftragnehmer vorbehaltlich datenschutzrechtlicher oder sonstiger zwingender Bestimmungen berechtigt, die BMW Daten nach freiem Ermessen und ohne räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung zu nutzen, insbesondere diese zu vervielfältigen, zu verarbeiten, Dritten zu überlassen oder zu verwerten.
- 15.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, BMW Daten
- im Sinne der Klauseln 15.2 a) bis d) zu nutzen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist,
 - im Sinne der Klauseln 15.2 a) bis d) Unterauftragnehmern zu überlassen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist und sofern er ihnen vor Weitergabe diesen AVB entsprechende Pflichten auferlegt hat,

- c) Dritten zu überlassen, soweit dies aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen erforderlich ist, wobei dies so gering wie möglich zu halten ist und der Auftragnehmer BMW vor der beabsichtigten Weitergabe schriftlich informieren muss, es sei denn, dies ist nicht zumutbar,
- d) Behörden oder im Falle eines Rechtsstreits mit BMW Gerichten zu überlassen, soweit dies zur Durchsetzung seiner Rechte oder zur Verteidigung gegen Ansprüche erforderlich ist,
- e) seinen berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater) zu überlassen, soweit dies zur Erbringung von Beratungsleistungen eines solchen Beraters erforderlich ist und er dafür sorgt, dass der Berater die BMW Daten nicht an Dritte weitergibt oder verwertet.

Rechte des Auftragnehmers an Daten, die der Auftragnehmer selbst für die Leistungserbringung beistellt, die aber nicht als BMW Daten gelten, bleiben unberührt.

- 15.5 Soweit nicht nach Klausel 15.4, durch eine Rechtsvorschrift oder durch ausdrückliche Zustimmung von BMW dazu berechtigt, ist dem Auftragnehmer untersagt,
- a) BMW Daten ohne Auftrag von BMW Dritten zu überlassen,
 - b) sich BMW Daten, insbesondere mittels Funktionen im Sinne von Klausel 16.4, ohne Auftrag von BMW zu verschaffen oder diese zu vervielfältigen,
 - c) Daten ohne Auftrag von BMW im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu erzeugen, sofern sich diese auf Gegenstände (z.B. Maschinen) beziehen, die im Zeitpunkt der Erzeugung der Daten erkennbar im Eigentum oder Besitz der BMW Group stehen,
 - d) Daten ohne Auftrag von BMW im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu erzeugen oder sich zu verschaffen, die sich auf BMW Fahrzeuge, deren Status oder Umgebung beziehen. „**BMW Fahrzeuge**“ sind Fahrzeuge, die von der oder für die BMW Group gefertigt oder unter Verwendung der Marken oder Logos der BMW Group vertrieben werden.
- 15.6 Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus Klausel 15.5, steht BMW neben den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen (insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz) auch ein Anspruch auf Auskunft über die vorhandenen Daten und deren Verwendung zu.
- 15.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen von BMW die BMW Daten vollständig und für BMW unentgeltlich an BMW herauszugeben oder – soweit dies dem Auftragnehmer weder möglich noch zumutbar ist – BMW Zugang zu den Datenträgern zu verschaffen, auf denen diese BMW Daten gespeichert sind.
- 15.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Ende des Vertrages sämtliche BMW Daten so zu vernichten, dass eine Rekonstruktion dieser Daten ausgeschlossen ist, und BMW anschließend auf Verlangen unverzüglich und in Schriftform die durchgeführte Vernichtung zu bestätigen. Vor Vernichtung hat der Auftragnehmer BMW von der geplanten Vernichtung in Kenntnis zu setzen. Widerspricht BMW der Vernichtung nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung durch den Auftragnehmer, führt der Auftragnehmer die Vernichtung durch. Die Pflichten nach Satz 1 bestehen nicht, soweit und solange die BMW Daten einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht des Auftragnehmers unterliegen.
- 15.9 Dem Auftragnehmer steht gegenüber den Ansprüchen von BMW auf Vernichtung oder Herausgabe von BMW Daten kein Recht zur Zurückbehaltung zu.
- 15.10 Durch diese Klausel 15 („Rechte an Daten“) weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden insbesondere
- a) Rechte der BMW Group aus Sacheigentum oder Besitz,
 - b) Rechte der BMW Group aus Schutzrechten, insbesondere aus Urheberrechten, sowie übertragene oder eingeräumte Nutzungsrechte oder erteilte Erlaubnisse,
 - c) Gesetze und Vereinbarungen, welche für den Auftragnehmer Geheimhaltungspflichten oder Verwertungsverbote begründen, sowie
 - d) Rechte im Hinblick auf personenbezogene Daten (Datenschutzrecht).
- 15.11 Die in dieser Klausel 15 („Rechte an Daten“) enthaltenen Regelungen gelten auch nach Ablauf oder Beendigung eines Vertrags fort.

16. Informationssicherheit

- 16.1 BMW Daten sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der BMW Group zu behandeln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW Daten und eigene, für die Leistungserbringung notwendige Daten nach industriüblichem Standard gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern („**Informationssicherheit**“). Insbesondere hat der Auftragnehmer BMW Daten streng von Daten anderer Auftraggeber zu trennen und getrennt zu behandeln sowie entsprechende Schutzmechanismen gegen den Zugriff anderer Auftraggeber auf BMW Daten zu treffen. Soweit die Sicherung von BMW Daten Teil der Leistungserbringung ist, hat der Auftragnehmer hierbei sämtliche Vorkehrungen nach dem aktuellen Stand der Technik zu beachten, um diese Daten jederzeit rechtssicher und verlustfrei wieder herstellen zu können.
- 16.2 Je nach Art und Schutzbedarf der betreffenden BMW Daten oder der Bedeutung der Leistungen des Auftragnehmers für den Geschäftsbetrieb der BMW Group kann BMW vom Auftragnehmer ein besonderes Maß an Sicherungsmaßnahmen sowie einen von BMW vorgegebenen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Auftragnehmers verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z.B. ISO/IEC 27001 „Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen“) oder einer Testierung nach dem VDA-Modell „TISAX“ (Trusted Information Security Assessment Exchange).
- 16.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Leistungserbringung keine möglicherweise Schaden stiftende Software (z.B. Viren, Würmer oder Trojaner) zum Einsatz kommt, z.B. in mitgelieferten Treibern oder Firmware. Dies hat der Auftragnehmer in geeigneter Form zu überprüfen und auf Anforderung von BMW schriftlich zu bestätigen, dass er bei dieser Prüfung keine Hinweise auf Schaden stiftende Software gefunden hat.
- 16.4 Der Auftragnehmer sichert BMW zu, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte Software frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden, beispielsweise durch Funktionen
- a) zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
 - b) zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
 - c) zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.
- „**Unerwünscht**“ in diesem Sinne ist eine Funktion, die weder von BMW gefordert noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Funktion und ihrer Auswirkungen angeboten wurde und BMW diese auch nicht im Einzelfall schriftlich akzeptiert hat.
- 16.5 Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat (z.B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch), insbesondere eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf BMW Daten (z.B. Datenleck oder Cyber-Attacke) oder bestehen Anhaltspunkte für den Auftragnehmer, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Vorfalls begründen, hat der Auftragnehmer unverzüglich und für BMW unentgeltlich
- a) BMW hierüber zu informieren,
 - b) alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung zu ergreifen sowie BMW hierbei zu unterstützen und,
 - c) falls die Verletzung der Informationssicherheit eine Unterbrechung der Leistungen, eine Verringerung der Betriebseffizienz oder den Verlust von Daten verursacht, BMW bei der Wiederherstellung der Daten zu unterstützen.
 - d) auf Anforderung von BMW einen Sicherheitsbericht für einen vorgegebenen Betrachtungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Notwendige Inhalte eines solchen Berichts sind insbesondere Ergebnisse von Sicherheitsprüfungen, identifizierte Informationssicherheitsrisiken, sowie identifizierte Informationssicherheitsvorfälle und deren Behandlung.
- 16.6 Ist der Auftragnehmer gemäß Klausel 16.2 zum Nachweis eines bestimmten Informationssicherheits-Niveaus verpflichtet, so hat der Auftragnehmer
- a) BMW einen zentralen Ansprechpartner für Informationssicherheit mitzuteilen.
 - b) BMW auf Verlangen zu ermöglichen, sich von der Einhaltung der Informationssicherheit und der vereinbarten Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien (vgl. Klausel 2.5) zu überzeugen („**Audits**“). Der Auftragnehmer hat die Audits von BMW zu dulden und Mitwirkungsleistungen, wie Auskünfte, zu erbringen, soweit dies für das Audit erforderlich ist. BMW kann sich nach rechtzeitiger Anmeldung während der üblichen Geschäftszeiten und, soweit möglich und zumutbar, ohne Störung der betrieblichen Abläufe auch in den Betriebsstätten des Auftragnehmers einschließlich der IT-Systeme von der Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen. BMW ist berechtigt, die Audits durch ein

externes, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtetes und qualifiziertes Unternehmen durchführen zu lassen. Gesetzliche Kontroll- und Auskunftsrechte von BMW werden hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

- 16.7 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer durch geeignete vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der in dieser Klausel 16 („Informationssicherheit“) enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind.

17. Geheimhaltung, Werbung

- 17.1 Der Auftragnehmer und BMW verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei oder einem mit dieser Partei zusammengehörigen Unternehmen offenbart wurden, vertraulich zu behandeln und sie nur in Zusammenhang mit der Beauftragung zu verwenden. Der Auftragnehmer und BMW versprechen einander insbesondere, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf die Informationen zu vermeiden. Der Auftragnehmer und BMW stehen einander dafür ein, dass ihre zusammengehörigen Unternehmen, die Informationen im Rahmen dieses Projekts erhalten, sich ebenfalls an diese Bestimmung halten. Die Mitarbeiter der Parteien gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung, sofern ihnen dieser Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflichten (etwa in einem Arbeitsvertrag) auferlegt sind.

- 17.2 Sofern und soweit es im Rahmen der Beauftragung erforderlich ist („Need-to-know-Prinzip“) dürfen BMW und der Auftragnehmer Informationen weitergeben an

- a) verbundene Unternehmen, an denen die jeweilige Partei direkt oder indirekt mindestens 50% der Anteile oder Stimmrechte hält („zusammengehörige Unternehmen“) und
- b) mit ihr vertraglich verbundene Dritte im Zusammenhang mit dem Projekt, sofern dies nicht im Einzelfall für bestimmte Informationen ausgeschlossen wurde,

sofern es sich bei dem Empfänger nicht um einen Wettbewerber der anderen Partei handelt und dies gesetzlich zulässig ist. Die Parteien sind einander dafür verantwortlich, dass dem Empfänger vor der Weitergabe der Information dieser Vereinbarung entsprechende Pflichten auferlegt und von diesem eingehalten werden. Ein Unternehmen gilt als „Wettbewerber“ einer Partei, wenn es (i) Waren oder Dienstleistungen anbietet, die aus Abnehmersicht (vergleichbar nach Eigenschaften, Preis, Verwendungszweck) mit den von dieser Partei angebotenen Waren oder Dienstleistungen austauschbar sind oder (ii) ohne Weiteres in der Lage wäre, innerhalb kurzer Zeit zum Anbieter solcher Waren oder Dienstleistungen zu werden.

- 17.3 Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Klausel bestehen nicht, wenn und soweit eine Information

- a) ohne Bruch dieser Vereinbarung öffentlich bekannt ist oder wird, oder
- b) rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde, oder
- c) bei der empfangenden Partei bereits bekannt war, oder
- d) aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen preisgegeben werden muss, wobei die Preisgabe so gering wie möglich zu halten ist und die empfangende Partei die andere Partei vor der beabsichtigten Preisgabe schriftlich informieren muss, es sei denn, dies ist nicht zumutbar, oder
- e) von der empfangenden Partei ohne Verwendung oder Bezug auf die Information der anderen Partei unabhängig entwickelt wurde.

Diejenige Partei, die sich auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat die zu Grunde liegenden Tatsachen nachzuweisen.

- 17.4 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Geheimhaltungspflichten der Parteien nach Abschluss der Leistungserbringung für einen Zeitraum von drei 3 Jahren fort.

- 17.5 Gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

- 17.6 Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW mit seiner Geschäftsverbindung zur BMW Group werben. Die Marketing Richtlinie „Richtlinie Partner-/Zuliefererkommunikation BMW Group“ in jeweils aktueller Version gilt und ist vom Auftragnehmer zu beachten. Diese ist auf dem BMW Partner Portal der BMW Group unter <https://b2b.bmwgroup.net> /> Funktionsbereiche /> Einkauf indirektes Material /> Einkaufsbedingungen veröffentlicht.

18. Versicherung

- 18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch geeignete Versicherungen auf eigene Kosten dem Grunde und der Höhe nach ausreichend zu versichern und BMW hierüber auf Verlangen Nachweis zu erbringen. Für diese Versicherungspflicht gilt eine Mindestversicherungssumme von pauschal CHF 4.000.000 für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und/oder Vermögensschäden) Durch den Abschluss von Versicherungen wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- 18.2 Sofern ersichtlich ist, dass durch die Leistungserbringung unmittelbare Haftungsrisiken in den USA oder Kanada entstehen, die dort zu Schadensersatzansprüchen führen können, beträgt die Mindestversicherungssumme CHF 10.000.000.
- 18.3 Die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung eines hier bezeichneten Versicherungsnachweises durch BMW stellt keinen Verzicht auf irgendeine in dieser Klausel 18 („Versicherung“) genannten Verpflichtungen dar.

19. Umwelt

- 19.1 Während der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv und effizient zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.
- 19.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern die Leistungserbringung Umweltauswirkungen haben kann bzw. haben wird, bis spätestens zwei Jahre nach Auslösung der Bestellung ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 oder ein davon abgeleitetes, anerkanntes und zertifiziertes Umweltmanagementsystem einzuführen, zu betreiben und BMW durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen.
- 19.3 Sofern die Lieferung von Gütern vereinbart ist, gelten zusätzlich die folgenden Regelungen in den Klauseln 19.3 a) bis c):
- a) Der Auftragnehmer wird BMW auf Verlangen unverzüglich diejenigen Informationen zur Verfügung stellen, damit BMW die quantitative Bewertung der Ressourceneffizienz des Auftragnehmers in Bezug auf den gesamten jährlichen Auftragsumfang mit BMW beurteilen kann (z.B. Gesamtenergieaufwand; CO2 Emissionen; Gesamtwasserverbrauch; Prozessabwassermenge; Abfallmengen; VOC Emissionen). Darüber hinaus muss der Auftragnehmer BMW auf Anfrage Angaben (einschließlich Daten zum Materialeinsatz) für eine Ökobilanz in Bezug auf die Liefergegenstände bzw. Teile der Liefergegenstände gemäß dem Datenerhebungsformat für Ökobilanzen des Verbandes der Automobilindustrie (VDA) bereitstellen.
 - b) In Liefergegenständen enthaltene Polymermaterialien müssen über den gesamten Lebenszyklus der Liefergegenstände, die von den anwendbaren gesetzlichen Zielen und Standards für Kohlenwasserstoffemissionen für Kraftfahrzeuge abgeleiteten BMW Anforderungen einhalten. Die Produktionsprozesse der Liefergegenstände müssen zur Einhaltung dieser BMW Anforderungen entsprechend angepasst werden.
 - c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im BMW Group Standard GS 93008 (1 bis 4) „Gefährliche Stoffe“ enthaltenen Vorgaben über den gesamten Produktlebenszyklus der Liefergegenstände einzuhalten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die in den Liefergegenständen enthaltenen chemischen Substanzen entsprechend den für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetzen (z.B. EU-Verordnung EG/1907/2006, kurz: REACH) zu registrieren, und falls erforderlich, zuzulassen oder anzumelden. Wird eine chemische Substanz in den Geltungsbereich eines betreffenden Gesetzes importiert, übernimmt der Auftragnehmer die Verantwortung für alle oben genannten Pflichten und damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, BMW auf Anfrage unverzüglich alle Informationen über die Liefergegenstände und deren Inhaltsstoffe, auch nach bereits erfolgter Lieferung, zu übermitteln und Bestätigungen abzugeben, die erforderlich sind, damit BMW ihren gesetzlichen Informationspflichten (z.B. aus REACH Art. 33) vollumfänglich und fristgerecht nachkommen kann.
- Handelt es sich bei den Liefergegenständen um chemische Substanzen, Mischungen oder Materialien, ist der Auftragnehmer verpflichtet, BMW „Sicherheitsdatenblätter“ („Safety Data Sheets“) bereitzustellen.
- 19.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in dieser Klausel 19 („Umwelt“) enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

20. Soziale Verantwortung

- 20.1 Für BMW ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für BMW selbst als auch für seine Zulieferer. BMW und der Auftragnehmer bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte

bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011). Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenrechte,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Im Hinblick darauf wird der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen ergreifen, um Bestechungsdelikte in seinem Unternehmen zu vermeiden.

- 20.2 Es ist die Verantwortung des Auftragnehmers dafür zu sorgen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend den in dieser Klausel 20 („Soziale Verantwortung“) aufgeführten Regelungen handeln.

21. Verschiedenes

- 21.1 Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform. Bei Änderungen und Ergänzungen genügt es zur Wahrung der Schriftform, dass diese schriftlich per Brief, per Fax, E-Mail oder elektronischem Datenaustausch (EDI), zugestellt werden. Kündigungen hingegen haben schriftlich per Brief oder per Fax zu erfolgen. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 21.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der AVB oder der anwendbaren BVB unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. BMW und der Auftragnehmer sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser AVB oder der anwendbaren BVB herbeigeführt wird.

22. Geltendes Recht; Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit

- 22.1 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Schweizer Recht. Ausgenommen hiervon ist das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 22.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben, ist Dielsdorf, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.